

**Antrag zum Einbau eines Zwischenzählers zur Gartenbewässerung anl.
Gebührenminderung der Schmutzwassergebühr.**

Grundstückseigentümer (Name, Vorname): _____

Liegenschaft (Adresse): _____

Einheitswert-Nr.: 343._____._____._____._____

Kassenzeichen: _____

Anzahl der Personen die im Haushalt leben: _____

Grundstücksgröße: _____ m², Größe des Gartens: _____ m²

Kundennummer des Lörmecke Wasserwerkes: _____

Frischwasserverbrauch in den letzten 4 Jahren: _____ / _____ / _____ / _____
1 2 3 4

Wurde in den vergangenen Jahren Frischwasser zur Gartenbewässerung genutzt? Ja / Nein.
Wenn ja, wieviel wurde bisher im Durchschnitt pro Jahr verbraucht: _____ m³

Ist ein Schwimmbad oder ein Pool vorhanden? Ja / Nein.
Wenn ja, bitte das Fassungsvermögen angeben: _____ m³

Ist eine Regenwassernutzungsanlage vorhanden? Ja / Nein.
Wenn ja, bitte das Fassungsvermögen angeben: _____ m³
Wird hierfür eine zusätzliche Schmutzwassergebühr erhoben? Ja / Nein

Zwischenzählernummer: _____

Einbaudatum: _____ Einbauort (bitte Foto beifügen)

Zählerstand bei Einbau: _____

Bitte eine Kopie der Rechnung vom Einbau des Zwischenzählers beifügen.

Ist ein Kanaleinlauf (Gully o. ä.) in unmittelbarer Nähe der Zapfstelle vorhanden?

Ja / Nein (bitte ein Foto beifügen)

Hiermit bestätige ich, dass das Wasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird, der Zwischenzähler geeicht ist und nach sechs Jahren ausgetauscht wird. Die Hinweise der Gemeinde zum Einbau und zur Verwendung eines Gartenwasserzählers habe ich zur Kenntnis genommen.

Rückgabe des Antrags / Formblatts bis zum:

Möhnesee, den _____

Unterschrift

Nicht Zutreffendes bitte streichen

Hinweise zum Einbau und zur Verwendung eines Gartenwasserzählers

Allgemeines

Um bei der Schmutzwasserabrechnung gem. § 3 Abs. 2 und 5 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Möhnesee in der jeweils gültigen Fassung Abzugsmengen berücksichtigen zu können, ist ein separater Wasserzähler zu installieren und bei der Gemeinde Möhnesee anzumelden.

Der Gartenwasserzähler ist Eigentum des Grundstückseigentümers. Diesem obliegt die Überwachung und Überprüfung der installierten Messeinrichtung und der Eichfrist.

Die zur Bewässerung des Grundstückes verbrauchten Trinkwassermengen werden vom Gartenwasserzähler erfasst, **dienen ausschließlich der Gartenbewässerung** und bleiben bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt. Dies gilt sowohl für Kunden mit einem zentralen Schmutzwasseranschluss (Kanalisation) als auch für Kunden mit dezentraler Schmutzwasserentsorgung (abflusslose Sammelgrube). Durch den Gartenwasserzähler verringert sich die von Ihnen zu bezahlende Schmutzwassergebühr.

Ein Schwimmbad, Pool oder ähnliches darf nicht über diese Leitung befüllt werden, da das Wasser als Schmutzwasser anzusehen ist und dem gemeindlichen Kanal zugeführt werden muss.

Bitte prüfen Sie, ob die Kosten für den Einbau des Zählers und seiner Vorhaltung durch die Einsparkosten für das abgesetzte Schmutzwasser abgedeckt werden. Beschaffung, Einbau und Verplombung des Zählers hat der Eigentümer auf seine Kosten zu tragen.

Zählerart & Größe

Es sind Hauswasserzähler für Kaltwasser einzubauen, die der Eichordnung entsprechen. Es können Zähler für waagerechten Einbau oder auch Steigrohrzähler verwendet werden. Wegen möglicher Manipulationen wird der Einbau von Zapfhahn-Wasserzählern nicht zugelassen. Der Gartenwasserzähler darf nicht größer sein als der Hauswasserzähler.

Eichung/Beglaubigung

Gartenwasserzähler werden als Wasserunterzähler im geschäftlichen Verkehr verwendet. Sie müssen geeicht oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sein. Eichung und Beglaubigung sind entsprechend dem Eichgesetz längstens sechs Jahre gültig. Der Grundstückseigentümer ist für die Eichung/Beglaubigung des Wasserzählers verantwortlich und trägt auch die dabei entstehenden Kosten.

Einbauvorschriften

Der Gartenwasserzähler ist an einem frostsicheren und zugänglichen Ort innerhalb oder auch in einem Schacht außerhalb des Gebäudes **in die Leitung einzubauen**, die ausschließlich der Entnahme von Wasser dient, welches nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage oder Sammelgrube eingeleitet wird. Die Zapfstelle muss nach außen geführt werden, Zapfstellen die in Kellerräumen oder Garagen montiert sind, werden nicht genehmigt. Es darf kein Abwasserkanal/ Kanaleinlauf in der Nähe der Zapfstelle vorhanden sein.

Der "Gartenwasserzähler" ist nach DIN 1988 mit Rückflussverhinderer fest zu installieren. Denken Sie bitte daran, Ihre Bewässerungseinrichtung mit einer Entleerung zu versehen, wenn Einrichtungen oder Leitungsteile nicht frostfrei verlegt sind. Die Ablesung muss im Zuge der Ablesung des Hauptzählers ohne Mitwirkung „Dritter“ möglich sein.

Abnahme

Der eingebaute Gartenwasserzähler ist von der Gemeinde abnehmen zu lassen. Die Abnahme ist die Voraussetzung für die Anerkennung des Gartenwasserzählers und der Verrechnung der zur Bewässerung verbrauchten Wassermengen bei der Gebührenabrechnung. Eine Abnahme muss nach dem Ersteinbau oder Wechsel des Wasserzählers erfolgen.

Wechsel/Austausch Gartenwasserzähler

Nach Ablauf der Eichfrist ist der Gartenwasserzähler gegen einen neuen geeichten Gartenwasserzähler auszutauschen. Beim Austausch des Gartenwasserzählers ist zwingend darauf zu achten, dass der Gemeinde die Zählerstände, die Zählernummer und das Einbaudatum mitzuteilen sind. Werden die Daten nicht mitgeteilt, ist die Gemeinde berechtigt, die angemeldeten Abzugsmengen nicht anzuerkennen. Die Montage von Rohrleitungsinstallationen und Zähler sind durch den Hauseigentümer zu veranlassen und nach den Regeln der Technik auszuführen.

Auszug aus der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 3 Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4) des laufenden Kalenderjahres, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die **mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als** Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

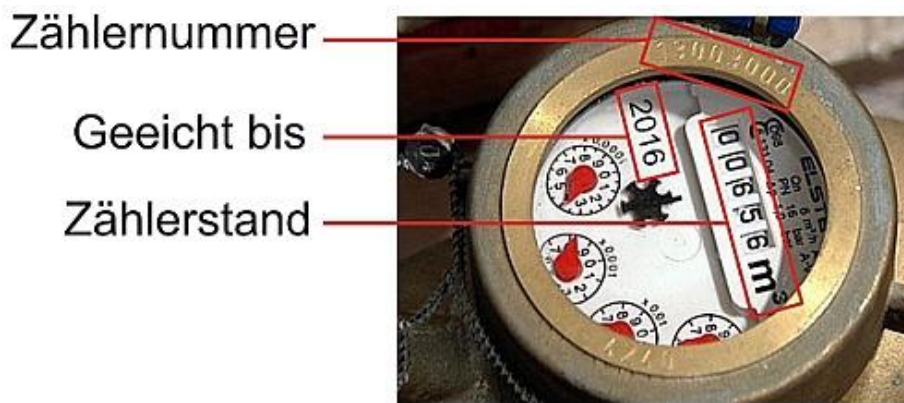
Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung durch einen neuen, ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die ordnungsgemäße Funktion kann durch einen Eichnachweis erbracht werden. In Zweifelsfällen kann die Gemeinde einen Eichnachweis für die Zukunft fordern. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Abbildung eines Wasserzählers



Auszug aus DIN 1988, Teil 2 und Teil 4:

Wasserzähler sind in der Regel im Inneren des Gebäudes –nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand- an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie zugänglich sind, leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können. Auf DIN 18012 (Hausanschlussraum) wird hingewiesen. Wasserzähler sind Bestandteil der Wasserzähleranlage. Wasserzähleranlagen sind so auszuführen, dass bei Wasserzählerwechsel austretendes Wasser aufgefangen oder abgeleitet werden kann. In jeder Trinkwasseranlage, die an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, muss unmittelbar hinter dem Wasserzähler ein Rückflussverhinderer eingebaut sein, damit ein Rückfließen aus der Trinkwasseranlage in die zentrale Wasserversorgungsanlage ausgeschlossen ist. Bei metallenen Leitungen ist unmittelbar nach der Wasserzähleranlage ein Filter nach DIN 19632 in die Trinkwasseranlage einzubauen. Bei Kunststoffleitungen wird der Einbau eines Filters empfohlen. Die Filterreinigung durch Austausch der Filtereinsätze sichert zwar eine Wiederherstellung der ursprünglichen Durchlassweite, jedoch ist die Bedienung wesentlich umständlicher und auch die Betriebskosten sind höher, da jedes Mal ein neuer Filtereinsatz verwendet wird. Um bei Wartungsarbeiten die Wasserversorgung nicht unterbrechen zu müssen, empfiehlt sich der Einbau von rückspülbaren Filtern. Bei langen Stillstandszeiten kann die Trinkwasserqualität in den Leitungsanlagen und Apparaten durch erhöhte Konzentration von in Lösung gehenden Werk- und Betriebsstoffen bzw. durch Keimvermehrung beeinträchtigt werden, so dass die an das Trinkwasser gestellten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind. Aus hygienischen Gründen wird empfohlen, nach Stagnationszeiten z.B. im häuslichen Bereich von mehr als etwa 4 Wochen, Spülungen der Leitungsanlagen vorzunehmen.